

Durchführungsbestimmung Zuchtprogramme/Zuchtstrategien

I. Allgemeines/Grundsätzliches

1.

Der Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. ist verpflichtet, zur Bekämpfung gehäuft auftretender erblicher Defekte und Krankheiten Zuchtprogramme mit wissenschaftlicher Begleitung aufzustellen und diese mit Hilfe geeigneter Strategien umzusetzen. Der PSK hat dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Zuchtprogramme von ihren Züchtern befolgt werden.

2.

Werden vom PSK keine geeigneten Bekämpfungsmaßnahmen ergriffen, so kann der VDH-Vorstand unter Beteiligung des VDH-Zuchtausschusses und des Wissenschaftlichen Beirates des VDH nach Anhörung des Vereins diesem die entsprechenden Weisungen erteilen.

3.

Der PSK hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitglieder und Züchter sich mit der Weitergabe von erhobenen relevanten Daten (Auswertungen) einverstanden erklären.

4.

Die Zuchtwertschätzung ist ein geeignetes Mittel zur Bekämpfung erblicher Defekte, sofern die Informationsdichte ausreichend ist.

5.

Sind für erbliche genetische Defekte und Krankheiten Gentests verfügbar, so ist zu prüfen, inwieweit diese als Grundlage der Bekämpfungsmaßnahmen eingesetzt werden können. Liegt das Defektgen heterozygot vor (Anlagetragender), sollten diese Hunde nicht von der Zucht ausgeschlossen werden. Es muss allerdings gewährleistet werden, dass ihre Zuchtpartner bezüglich des Defektes homozygot unbelastet sind. Homozygot belastete Hunde (Merkmalsträger) dürfen nur dann zur Zucht eingesetzt werden, wenn aus züchterischer Sicht ihr Zuchteinsatz besonders wertvoll und wissenschaftlich vertretbar ist.

Dazu ist eine Genehmigung des/der Hauptzuchtbeauftragten einzuholen.

Innerhalb des PSK betrifft dies folgende Rassen, die durch einen Gentest überprüft werden müssen.

- Zwergschnauzer, alle Farbvarianten: PRA B HIVEP 3, Comma Defekt und CMT (ab 1.09.2024), PMDS(ab 1.01.2025)

- Bei Verpaarungen von Elterntieren, bei denen beide Eltern „frei/reinerbig“ sind, müssen die

Welpen nicht mehr getestet werden und erhalten (automatisch) den Eintrag „frei/reinerbig“ in der Ahnentafel. Ein DNA Test ist bei diesen Tieren dann nicht erforderlich, wenn bei dem Test der Elterntiere die Identität durch einen Tierarzt bei der Probennahme bestätigt wurde. Die Ergebnisse werden in die Ahnentafel eingetragen. Ist ein Elternteil Träger für die genannten Krankheiten, so müssen die Nachkommen vor der Zuchtverwendung getestet werden.

- Deutscher Pinscher: Dilute-Faktor, DM (degenerative Myelopathie) ab 1.01.2025

Bei Verpaarungen von Elterntieren, bei denen beide Eltern „frei/reinerbig“ sind, müssen die Welpen nicht mehr getestet werden und erhalten (automatisch) den Eintrag „frei/reinerbig“ in der Ahnentafel.

Ein DNA- Test ist bei diesen Tieren dann nicht erforderlich, wenn bei dem Test der Elterntiere die Identität durch einen Tierarzt bei der Probenentnahme bestätigt wurde. Die Ergebnisse werden in die Ahnentafel eingetragen.

Ab dem 1.01.2023 muss für alle Riesenschnauzer, zunächst für die Dauer von 3 Jahren, ein Gen-Test auf HUU (Hyperurikosurie) vor dem Zuchteinsatz vorgelegt werden. Für den DNA Test gilt folgendes Schema der Vererbungslehre: Eine Verpaarung ist nur erlaubt zwischen frei x frei und frei x Anlagetragger. Vor dem 1.01.2023 durchgeführte Tests und deren Ergebnisse die dem PSK vorliegen oder vorgelegt werden, werden anerkannt

6.

Sind untersuchende oder auswertende Personen (Tierärzte) selbst Züchter oder Deckrüdenbesitzer, dürfen sie ihre eigenen Hunde bzw. von in Hausgemeinschaft lebenden Personen und/oder von ihnen gezüchtete Hunde nicht selbst untersuchen und/oder befunden.

7.

Für die Zuchtzulassung erforderliche Untersuchungen müssen dem PSK vor der Erteilung der Zuchtzulassung vorliegen. Die Gesundheit eines Hundes ist ein wesentlicher Teil seiner Zuchtzulassung.

8.

Soweit sich für einzelne Fachgebiete Vereinigungen innerhalb der Tierärzteschaft gebildet haben, [zum Beispiel das Collegium Cardiologicum (CC e.V.), die Gesellschaft für Diagnostik genetisch bedingter Augenerkrankungen bei Tieren e.V. (Dortmunder Kreis - DOK) oder die Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e. V. (GRSK vormals Hohenheimer Kreis)], wird dies vom VDH/PSK ausdrücklich begrüßt.

Die organisierten, auf Dauer angelegten Fortbildungsmöglichkeiten sind derzeit Garant für eine hohe Aussagekraft von Untersuchungs- und Auswertungsergebnissen sowie deren systematischer Erfassung. Die Prüfung, Aus- und Fortbildung der Mitglieder der einzelnen Vereinigungen führt dauerhaft zur Qualitätssicherung. Die auf diese Weise innerhalb der jeweiligen Vereinigung gesicherte Vergleichbarkeit von Untersuchungsergebnissen und Gutachten, die systematische Erfassung und Sammlung der relevanten Daten und die daraus resultierenden Auswertungsmöglichkeiten sind unerlässliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bekämpfung erblicher Defekte. Daher werden die Untersuchungen und Auswertungen ausschließlich von den vorgenannten Vereinigungen anerkannt.

9.

Soweit die Bestellung eines Gutachters durch Beschluss des VDH erfolgt, trägt dieser dafür Sorge, dass der Gutachter oder die Organisation, der er angehört, allgemeine – nicht individuelle – rassespezifische Auswertungsergebnisse (Statistiken) bei Bedarf dem PSK zur Verfügung stellt. Die Untersuchungsergebnisse und/oder Auswertungen der vorgenannten Vereinigungen werden beim PSK/Zuchtbuchstelle erfasst und veröffentlicht.

II. Bekämpfung erblich bedingter Augenerkrankungen

1.

Da beim PSK innerhalb des Zuchtbestandes Augenerkrankungen vorkommen, die zuchthygienische Maßnahmen erfordern, ist dieser zur Erstellung von verbindlichen Untersuchungs- und Bekämpfungsprogrammen verpflichtet.

Jeder Hund aller PSK Rassen muss, zunächst für die Dauer von fünf Jahren, vor dem Zuchteinsatz ab dem 15.10.2021 eine gültige Augenuntersuchung (AU) von DOK-, ECVO-, oder

Fachtierärzten für Augenerkrankungen mit dem Befund „frei“ bei allen zuchtrelevanten Augenerkrankungen vorweisen. Das Untersuchungsergebnis ist für 24 Monate gültig.

Die AU muss die Identitätskontrolle des Hundes durch den Tierarzt beinhalten.

Die Ergebnisse der AU sind dem PSK vor dem Zuchteinsatz einzureichen. Ab dem vollendeten achten Lebensjahr sind keine AU's mehr erforderlich, wenn eine AU nach dem vollendeten siebten Lebensjahr mit dem Ergebnis „frei von zuchtrelevanten Augenerkrankungen“ vorliegt.

Die Ergebnisse der AU's werden vom PSK statistisch ausgewertet.

Diese Maßnahme ist auf 5 Jahre nach Beginn befristet. Zur JHV vor Ablauf dieser 5 Jahre werden die ausgewerteten Daten den Mitgliedern vorgelegt, wobei rassespezifische Prozentzahlen und Linienauswertungen der erkrankten Hunde in die Anträge bzw. Vorschläge zu den rassespezifischen Maßnahmen mit einfließen werden. Danach werden rassespezifische Maßnahmen ergriffen.

2.

Der PSK erkennt hinsichtlich der Hunde aus seinem Zuchtbestand nur Untersuchungsergebnisse aller Tierärzte im In- und Ausland an, die dem European College of Veterinary Ophthalmologists (ECVO) als übergeordnetes Organ des Dortmunder Kreis (DOK) angehören und Tierärzte, die Mitglieder des „Dortmunder Kreis -DOK- Gesellschaft für Diagnostik genetisch bedingter Augenerkrankungen bei Tieren e.V.“ sind oder von vergleichbar qualifizierten Fachtierärzten. Bei den Mitgliedern des DOK erfolgen Ausbildung und Prüfung sowie Untersuchungen anhand festgelegter Kriterien und Qualitätssicherungen nach europäischem Standard und werden entsprechend europaweit vom European College of Veterinary Ophthalmologists (ECVO) anerkannt.

3.

Auf dem Untersuchungsbogen ist zu bestätigen, dass der Untersucher die Identität des Hundes anhand der Angaben in der vorzulegenden Original-Ahmentafel überprüft hat und die Kennzeichnung mit den Angaben übereinstimmt. Befunde von DNA-Untersuchungen, Korrekturoperationen an Augen und Augenlidern sowie vorangegangene Untersuchungen auf

erbliche Augenerkrankungen sind vom Züchter/Halter mitzuteilen und werden vom Tierarzt eingetragen. Eine gekennzeichnete Durchschrift des ausgefüllten Bewertungsbogens muss vom Untersucher der nationalen Erfassungsstelle des DOK (soweit der Rassehund-Zuchtverein die Auswertung über den DOK vornehmen lässt) und dem angegebenen Rassehund-Zuchtverein per Post oder elektronisch übermittelt werden.

4.

Wird bei einem Hund eine zuchtausschließende Augenerkrankung festgestellt, kann der Hundehalter ein Obergutachten beantragen. Das Ergebnis des Obergutachtens ist verbindlich.

Das Verfahren für die Anrufung und Durchführung des Obergutachtens wird durch den PSK über den DOK Kreis geregelt.

5.

Der PSK kann auf Anfrage beim DOK (soweit der Rassehundezuchtverein die Auswertung über den DOK vornehmen lässt) die (pauschalen – nicht individuellen) Untersuchungsergebnisse der von ihnen betreuten Rassen erhalten.

a. Grundsätzlich sind Hunde von der Zucht auszuschließen, bei denen ein positiver Befund für Katarakt, PRA, Entropium, Ektropium, Glaukom sowie Retinadystrophie, Linsenluxation und Mikropapille festgestellt wurde. Eine ggf. erteilte Zuchtzulassung ist umgehend zu widerrufen.

6.

Hunde mit tierärztlichem Befund erblich bedingter oder vermutlich erblich bedingter, aber aktuell nicht zuchtausschließender Augenerkrankungen wie z.B. MPP, PHTVL und Distichiasis dürfen nur mit Hunden verpaart werden, die für diese Krankheit als frei befundet worden sind.

III. Bekämpfung der Hüftgelenksdysplasie (HD)

1.

Da beim PSK innerhalb des Zuchtbestandes Hüftgelenksdysplasie (HD) vorkommt, die zuchthygienische Maßnahmen erfordert, ist dieser zur Erstellung von verbindlichen Untersuchungs- und Bekämpfungsprogrammen verpflichtet.

2.

Der Begriff „Hüftgelenksdysplasie“ (HD) umfasst die erbliche Erkrankung des Hüftgelenks.

3.

Die Auswertung erfolgt nach unterschiedlicher Graduierung in HD-Frei (A), HD-Verdacht (B), HD-Leicht (C), HD-Mittel (D) und HD-Schwer (E). Die internationale Bezeichnung nach Buchstaben – „litera“ – wird verwendet.

4.

Der PSK hat entschieden, dass die Auswertung der Hüfte im Ganzen erfolgt.

5.

Zur Begutachtung der Hüftgelenksdysplasie (Auswertung der Röntgenaufnahmen) sind nur Mitglieder der „Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e. V.“ (GRSK) zugelassen. Diese dürfen im PSK keine Funktion ausüben und nicht selbst Züchter der von ihnen zu begutachtenden Rassen sein.

6.

Nachfolgenden Grundregeln werden vom PSK beachtet:

Der vom Züchter / Halter gewählte Röntgentierarzt darf seine Eintragungen nur in den beim VDH erhältlichen oder von der GRSK zur Verfügung gestellten oder in einen inhaltsgleichen vereinseigenen Bewertungsbogen eintragen. Auf diesem Bewertungsbogen hat der Röntgentierarzt zu bestätigen, dass

- **er zugunsten des PSK auf etwaige Urheberrechtsansprüche an den Röntgenaufnahmen verzichtet,**

- **er die Identität des Hundes überprüft hat,**

- **er den Hund für die Erstellung der Aufnahmen bis zur vollständigen Muskelrelaxation ausreichend sediert oder anästhesiert hat und**

- **keine unerlaubten Techniken angewendet wurden, die den Sitz der Femurköpfe in der Hüftpfanne verbessern.**

- **Der Eigentümer des Hundes versichert, dass keine Operationen oder Manipulationen vorgenommen wurden, die geeignet sind, die Darstellung der Hüftgelenke zu beeinflussen. (Der Eigentümer muss dies auf dem Bewertungsbogen schriftlich bestätigen)**

Das Mindestalter der Hunde für die Erstellung von Röntgenaufnahmen muss mindestens 12 Monate betragen. Untersuchungspflichtig sind Riesenschnauzer, Schnauzer und Deutsche Pinscher, wenn sie zur Zucht zugelassen werden sollen.

Das Gutachten / der Befund wird dem Eigentümer durch den PSK mitgeteilt. Der/die Befunde werden in der PUS veröffentlicht. Die Röntgenaufnahme verbleibt beim Gutachter bzw. beim PSK.

Die Kosten des Gutachters trägt der Hundebesitzer, sie werden nach der Gebührenordnung des PSK festgesetzt.

7.

Auf die Empfehlungen der wissenschaftlichen Kommission der F.C.I. wird hingewiesen.

8.

a. Die Bestellung und Abberufung eines Gutachters erfolgt auf Antrag des PSK durch den VDH.

b. Es kann immer nur ein Gutachter für den PSK tätig sein.

c. Die Abberufung muss erfolgen, wenn die geforderten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Eine Abberufung kann auf begründeten Antrag des PSK nach Anhörung der GRSK und des betroffenen Gutachters erfolgen. Zuständig für die Abberufung ist der VDH. Gleiches gilt für einen angestrebten Gutachterwechsel.

d. Die Unterlagen (Röntgenaufnahme und Begleitbogen, etc.) zur Begutachtung werden dem Gutachter mit anonymisiertem Inhalt übermittelt.

9.

Gegen ein Gutachten kann Einspruch erhoben werden.

10.

Der PSK hat verbindliche Regelungen für die Erstellung eines Obergutachtens getroffen. Es ist festgelegt, dass

a) der Antragsteller (Hundehalter) den Einspruch gegen den Befund bei der Zuchtbuchstelle schriftlich einlegt und erklärt, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich endgültig anerkennt,

b) dem Antrag sind zwei Neuaufnahmen in Position 1 und 2 beizufügen. Diese Aufnahmen müssen in einer deutschen veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik angefertigt sein.

c) Die Zustimmung zur Erstellung eines Obergutachtens wird schriftlich erteilt.

Zu Obergutachtern können nur Angehörige einer veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik sowie von der GRSK besonders benannte Tierärzte benannt werden.

Für den PSK ist ein Obergutachter bestellt. Für das Bestellungsverfahren gilt III. Absatz 8 analog.

Nach Eingang der Einspruchsbestätigung sind innerhalb einer Frist von sechs Monaten diese zwei Aufnahmen anfertigen zu lassen. Diese Röntgenaufnahmen müssen das Becken des Hundes in gestreckter und gebeugter Haltung zeigen.

Die Bewertung des Obergutachters wird im PuS veröffentlicht. Das Ergebnis kann nicht angefochten werden. Die Verfahrenskosten werden gem. der Gebührenordnung des PSK erhoben.

11.

Eine Zuchtverwendung von Hunden mit HD-Grad Leicht (C), HD-Grad Mittel (D) oder Schwer (E) ist untersagt.

IV. Bekämpfung der Ellenbogendysplasie (ED)

1.

Sofern beim PSK innerhalb des Zuchtbestandes Ellenbogendysplasie (ED) vorkommt, die zuchthygienische Maßnahmen erfordert, ist dieser zur Erstellung von verbindlichen Untersuchungs- und Bekämpfungsverfahren verpflichtet.

V. Bekämpfung erblich bedingter Herzerkrankungen

1.

Sofern beim PSK innerhalb des Zuchtbestandes erbliche, angeborene oder erworbene Herzerkrankungen oder auftretende Herzveränderungen vorkommen, die zuchthygienische Maßnahmen erfordern, ist dieser zur Erstellung eines verbindlichen Untersuchungs- und Bekämpfungsprogramm verpflichtet.

VI. Bekämpfung der Patella-Luxation (PL)

1.

Sofern beim PSK innerhalb des Zuchtbestandes „Patella-Luxation“ (PL) vorkommt, die zuchthygienische Maßnahmen erfordert, ist dieser zur Erstellung von verbindlichen Untersuchungs- und Bekämpfungsverfahren verpflichtet.

2.

Der Begriff „Patellaluxation“ (PL) umfasst die erbliche Erkrankung des Kniegelenks.

3.

Die Auswertung erfolgt nach unterschiedlicher Graduierung in PL-Frei (Grad 0), PL-Verdacht (Grad 1), PL-Leicht (Grad 2), PL-Mittel (Grad 3) und PL-Schwer (Grad 4).

4.

Der vom Züchter/Halter in Anspruch genommene Tierarzt sollte im Bundesverband praktizierender Tierärzte qualifiziert sein.

5.

Nachfolgenden Grundregeln werden vom PSK beachtet:

Der vom Züchter / Halter gewählte Tierarzt darf seine Eintragungen nur in den beim VDH erhältlichen oder in einen inhaltsgleichen vereinseigenen Bewertungsbogen eintragen. Auf diesem Bewertungsbogen ist zu bestätigen, dass

- er die Identität des Hundes überprüft hat,**
- keine Korrekturoperationen im Bereich der Hintergliedmaßen durchgeführt wurden**

Er hat Gewähr dafür zu tragen, dass die Durchschläge des Bewertungsbogens entsprechend des Verteilerschlüssels zugeleitet werden.

6.

In den Fällen, in denen der Untersucher einen zuchtausschließenden PL-Grad feststellt, ist es dem Hundeeigentümer erlaubt, einen weiteren qualifizierten Tierarzt zu konsultieren. Stimmt dessen Untersuchungsergebnis mit dem Erstergebnis überein, so gilt der Befund als gesichert.

Bei nicht übereinstimmenden Befunden kann der Hundehalter ein Obergutachten beantragen. Verzichtet der Hundehalter auf ein Obergutachten, so sollte das schlechtere Untersuchungsergebnis gelten.

7.

Zu Obergutachtern können nur Angehörige einer veterinärmedizinischen Universitäts-oder Hochschulklinik benannt werden.

8.

Werden Hunde einer empfohlenen Nachuntersuchung unterzogen, so hat das zweite Ergebnis Geltung, wenn die Befundung von demselben Tierarzt vorgenommen wurde. Wird ein zweiter Untersucher in Anspruch genommen, gilt Nr. 4 analog.

9.

Hunde, die einen PL-Befund von Grad 2 oder schlechter ausweisen, sind von der Zucht ausgeschlossen.

10.

Ab dem 01.01.2020 müssen Zwergschnauzer, Zwergpinscher und Affenpinscher zur Ausstellung der ZZL Bescheinigung eine Patella Untersuchung mit zuchttauglichem Befund (0 oder 1) vorlegen.

Die Befunde werden in den Vereinsmedien des PSK veröffentlicht.

Das Mindestalter für eine Untersuchung beträgt 12 Monate

VII. Bekämpfung der Taubheit

1.

Sofern beim PSK innerhalb des Zuchtbestandes Taubheit vorkommt, die zuchthygienische Maßnahmen erfordert, ist dieser zur Erstellung von verbindlichen Untersuchungs- und Bekämpfungsprogrammen verpflichtet.

VIII. Zuchtprogramm Riesenschnauzer schwarz-silber – Aufbauzucht für die Dauer von zunächst 3 Jahren

§1 Zuchtmaßnahmen

1.

Riesenschnauzer schwarz-silber benötigen für eine Zuchtzulassungsbescheinigung die gleichen Gesundheitsvoraussetzungen wie die Farbschläge schwarz und pfeffersalz

2.

Phänotyp- und Verhaltensbeurteilungen werden analog zu den Riesenschnauzern schwarz und pfeffer-salz durchgeführt. Die zur Zucht erforderlichen Ausstellungsergebnisse sind durch Meldungen unter dem Farbschlag schwarz-silber zu erwerben.

Für den gesunden Aufbau des Genpools gelten folgende zusätzliche Voraussetzungen:

3.

Sämtliche Hunde müssen vor Zuchteinsatz auf A und K- Locus getestet werden.

Ohne zusätzlichen Antrag auf Genehmigung durch den Vorstand dürfen verpaart werden:

Alle Riesenschnauzer, die phänotypisch schwarz-silber sind und die Voraussetzungen 1.-3. Erfüllen und die in ihrem Genotyp: auf dem K-Lokus ky/ky und auf dem A-Lokus at/at vorweisen (Reinerbige Verpaarung)

Auf Antrag und Genehmigung durch den Vorstand dürfen folgende Phänotypen + Genotypen verpaart werden, wenn beide Zuchtpartner alle oben genannten Voraussetzungen 1.-3. erfüllen

Mischerbige Verpaarung 1

RS schwarz-silber x Riesenschnauzer schwarz

ky/ky at/at x KB/ky at/at

Alle Welpen aus diesen Verpaarungen müssen auf A und K- Locus getestet werden.

Mischerbige Verpaarung 2

RS schwarz-silber x Riesenschnauzer pfs

ky/ky at/at x ky/ky aw/at

Alle Welpen aus diesen Verpaarungen müssen auf A und K- Locus getestet werden.

Riesenschnauzer schwarz-silber die aufgrund phänotypischer Mängel keine Zuchtzulassung bestehen, deren Abstammung jedoch wertvoll für den Aufbau der Farbvarietät sein könnten, können innerhalb des Zuchtprogramms auf Antrag und Überprüfung durch die ZRO/den ZRO und einem von ihr/ihm benannten ZR in der Zucht Verwendung finden. Jeweilige Zuchtpartner müssen dann mit der/dem HZB und der/dem ZRO abgestimmt werden.

Riesenschnauzer schwarz und RS pfeffersalz, die aus den genehmigten Farbverpaarungen fallen, können nach Test auf A und K-Lokus mit einem für die Farbe reinerbigen Partner auf Antrag und Genehmigung in der Zucht Verwendung finden.

§ 2 Umschreibung von Ahnentafeln:

Für Hunde, die auf dem K-Lokus ky/ky und auf dem A-Lokus at/at haben und deren ATs ein Zuchtverbot aufgrund des damaligen Farbfehlers vorweisen, werden die ATs auf Antrag als Riesenschnauzer schwarz-silber umgeschrieben.